Bekanntgabe
der Landesdirektion Sachsen
nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
für das Vorhaben Neubau Molchstation Spernsdorf FGL 201, JS 2023;
ONTRAS Projekt-Nr.: 16.21085
Gz.: 32-0522/1375/3

Vom 27. Juni 2022

Diese Bekanntgabe erfolgt gemäß § 5 Absatz 2 Sätze 1 bis 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist.

Die ONTRAS Gastransport GmbH, Maximilianallee 4, 04129 Leipzig hat bei der Landesdirektion Sachsen mit Schreiben vom 27. Januar 2022 unter Vorlage der entsprechenden Unterlagen (ergänzt durch eine Unterlage vom März 2022) die Feststellung beantragt, ob für das o. g. Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben „Neubau Molchstation Spernsdorf FGL 201, JS 2023; ONTRAS Projekt-Nr.: 16.21085“ fällt in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Dementsprechend hat die Landesdirektion Sachsen eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgenommen.

Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben hat keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Umweltschutzgüter, die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Für diese Einschätzung sind folgende wesentliche Gründe maßgebend:

- die unerhebliche Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten,

- das unerhebliche Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten,

- die unerhebliche Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,

- die unerhebliche Erzeugung von Abfällen,

- unerhebliche Umweltverschmutzung und Belästigungen,

- die unerheblichen Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:

  - die verwendeten Stoffe und Technologien,
  - die unerhebliche Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen,

- die unerheblichen Risiken für die menschliche Gesundheit, zum Beispiel durch Verunreinigung von Wasser oder Luft,

- die Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):

  - Landschaftsschutzgebiete,
  - Wasserschutzgebiete, hier Trinkwasserschutzgebiet

- der nicht vorhandene grenzüberschreitende Charakter der Auswirkungen,

- die unerhebliche Schwere und Komplexität der Auswirkungen,

- die Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen,

- der voraussichtliche Zeitpunkt des Eintretens sowie die Umkehrbarkeit und die geringe Dauer und Häufigkeit der Auswirkungen,

- das nicht vorhandene Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben,

- die Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern.

Für die Entscheidung, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, sind die folgenden Merkmale des Vorhabens maßgebend:

Die ONTRAS Gastransport GmbH beabsichtigt zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit und Anpassung an den Stand der Technik punktuelle Sanierungen an der Ferngasleitung FGL 201 zwischen Oderan und Niederfrankenhain im Netzbereich West an drei Einzelstandorten. Am Maßnahmestandort MN1 wird die vorhandene Molchstation ersatzlos zurückgebaut und ein entsprechendes Passrohr auf einer Länge von 40 m eingesetzt. Am Maßnahmestandort MN 2 wird das Stationsgelände um eine Molchschleuse mit einem zusätzlichen Flächenbedarf von 250 – 300 m² erweitert. Am Maßnahmestandort MN 3 wird die vorhandene Molchstation zurückgebaut, eine neue Abzweigarmaturengruppe neu gebaut sowie ein Passrohr auf einer Länge von 40 m eingesetzt. Die drei Standorte stehen in keinem räumlichen Zusammenhang zueinander und können daher als Einzelstandorte betrachtet werden.

Die Maßnahmestandorte MN 1 und 2 liegen im Landkreis Mittelsachsen, der Standort MN 3 im Landkreis Leipzig. MN 1 liegt im Landschaftsschutzgebiet „Mittleres Zschopautal“ sowie in 200 m Entfernung zu einem FFH-Gebiet. MN 2 befindet sich in 25 m Entfernung zum Landschaftsschutzgebiet „Mulden- und Chemnitztal“ und 200 m Entfernung zum FFH-Gebiet „Erlbach- und Aubachtal bei Rochlitz“. Die Baumaßnahme MN 3 liegt in einem Trinkwasserschutzgebiet.

Erhebliche Beeinträchtigungen können durch geeignete Schutz-, Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen verhindert werden. Die Maßnahmen umfasst insbesondere:

- eine ökologische Baubegleitung

- eine Bauzeitenregelung sowie

- Amphibienschutzzäune.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit in der Landesdirektion Sachsen, Referat 32, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden zugänglich.

Die Bekanntgabe ist auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter http://www.lds.sachsen.de/bekanntmachung unter der Rubrik „Infrastruktur/Energie“ einsehbar.

Dresden, den 27. Juni 2022

Landesdirektion Sachsen
Keune
Referatsleiter Planfeststellung